

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Langenhorn 34 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Januar 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 77) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist fast das gesamte Plangebiet als Wohnbaugebiet aus. Die Flächen westlich vom Weg Nr. 158 und südlich vom Jugendparkweg sind als Grünflächen und Außengebiete vorgesehen. Durch eine gleichzeitige Aufbauplanänderung sollen sie in Wohnbaugebiet geändert werden. Am östlichen Rand des Plangebiets ist eine Autobahn gekennzeichnet. Der Krohnstieg ist als wichtige Verkehrsstraße hervorgehoben.

III

Das Plangebiet ist zu einem großen Teil mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern in Einfamilienhaus- und Reihenhausform bebaut. Südlich vom Krohnstieg ist eine 20-klassige Volksschule teilweise fertiggestellt.

Mit dem Bebauungsplan sollen die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile des Plangebiets gesichert und die bauliche Entwicklung der unbebauten Teile geordnet werden.

Der Bebauungsplan weist überwiegend eingeschossiges Kleinsiedlungsgebiet sowie ein- und zweigeschossiges reines Wohngebiet aus. Die Ausweisung berücksichtigt weitgehend den Bestand.

Die an der Wrangelkoppel geplante Kirche und Ladengruppe dienen den Bedürfnissen der Bevölkerung des Plangebiets und der Umgebung; die 20-klassige Volksschule am Krohnstieg ist für die Bevölkerung des südwestlichen Teils von Langenhorn erforderlich.

Die Verbreiterung des Krohnstiegs ist erforderlich, damit diese wichtige Verkehrsstraße vier Fahrspuren für den Durchgangsverkehr und zusätzliche Abbiegespuren an den Kreuzungen erhalten kann.

Der Aufbauplan sieht ein weitmaschiges Netz von kreuzungs- und anbaufreien Schnellstraßen für Kraftfahrzeuge (Autobahnen) vor, da die übrigen Stadtstraßen dem weiter zunehmenden Verkehr sonst nicht gewachsen wären. Die Autobahnen sollen das andere Straßennetz von Kraftfahrzeugen entlasten, die im Binnen- oder Fernverkehr längere Wege durch das Stadtgebiet zurücklegen. Eine der in Aussicht genommenen Autobahnen ist die sogenannte Osttangente, die von der Bundesautobahn Hamburg - Flensburg westlich Garstedt über Flughafen - Sengelmannstraße - Barmbek - Anschlußstelle der Bundesautobahn Hamburg - Lübeck an der Sievekingsallee - Tiefstack zur Südlichen Umgehung Hamburgs führen soll. Die für die Autobahn

ausgewiesene Fläche ist zur Unterbringung der Fahrbahnen, Böschungen und der Zu- und Abfahrtsrampen vom und zum Krohnstieg erforderlich.

Der Grünstreifen östlich der Schule soll das Baugebiet gegen Lärmeinwirkung von der Autobahn abschirmen und eine Fußwegverbindung zwischen Krohnstieg und Jugendparkweg aufnehmen. Im Zuge des Cordesweges und des Jugendparkweges ist eine Fuß- und Radwegverbindung über die Autobahn vorgesehen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches des Flughafens. Für alle baulichen Vorhaben gelten die einschränkenden Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1730).

IV

Das Plangebiet ist etwa 375 300 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 109 170 qm (davon neu etwa 48 290 qm, für neue öffentliche Grünanlagen etwa 12 220 qm, für eine Schule etwa 28 620 qm und für eine neue Kirche etwa 7 460 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beseitigt werden müssen 16 Behelfsheime mit der gleichen Anzahl Wohnungen und einer Gaststätte. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, die Herrichtung der Grünflächen und den weiteren Ausbau der Schule entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.